

Geschäftsstelle des Senats, Kerstin Rehfeld

Am Neuen Palais 10, Haus 9

Tel. Tel.: 0331/977-1771

Fax: 0331/977-1089

E-Mail: kerstin.rehfeld@uni-potsdam.de

Postanschrift: Universität Potsdam,

Geschäftsstelle des Senats

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

- Auszug -

**Beschlussprotokoll
der 219. Sitzung des Senats der Universität Potsdam
am 18.06.2014**

Beschluss S 9/219. – 18.06.2014 (10:0:0)

1. Der Senat bekräftigt das Ziel, bei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und WHK zu einer Mindestbeschäftigungszeit zu kommen und verweist dazu nochmals auf seine Beschlüsse vom 11.07.2012 (S 9/198) und vom 29.01.2014 (S 4/214). In der neuen Fassung des BbgHG, § 49 Abs. 1, finden sich zum Teil entsprechende Regelungen.

2. Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden gebeten, bei Einstellungen und Verlängerungen befristeter Arbeitsverhältnisse akademischer Mitarbeiter/innen und wissenschaftlicher Hilfskräfte verstärkt auf die gesamte, absehbare Laufzeit von Arbeitsverträgen abzustellen.

3. Die Zahl der kurzlaufenden (Anschluss-)Befristungen soll durch vorausschauende Finanzierungsplanung und durch sog. Paketlösungen reduziert werden.

Die Finanzierung während der gesamten Vertragslaufzeit ist dabei jeweils sicherzustellen und vor Vertragsabschluss zu klären.

4. Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Entwicklungen bei den Vertragsdauern beobachtet und die Umsetzung im Dialog mit den jeweiligen Bereichen sicherstellt. Sie besteht aus 2 Senatsmitgliedern (davon 1 Professor/in), dem Kanzler sowie jeweils einem/r Vertreter/in des Personalrates wKP und des Dezernates 3.

5. Folgende Mindestbeschäftigungsdauern werden festgelegt:

a) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden (sog. „Strukturstellen“), bei der Ersteinstellung mindestens für die Dauer von zwei Jahren; bei Qualifikationsstellen mindestens für die Dauer von drei Jahren,

b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden, bei der Ersteinstellung für die Laufzeit der bewilligten Mittel bzw. mindestens für zwei Jahre, wenn die Laufzeit der bewilligten Mittel zwei Jahre übersteigt, bei Qualifikationsstellen mindestens drei Jahre, wenn die Laufzeit der bewilligten Mittel drei Jahre übersteigt;

Ausnahmeregelungen von den Mindestbeschäftigungsdauern bei Abwesenheitsvertretungen bleiben unberührt.